



**A. BESONDERE MIETBEDINGUNGEN „KOMPLETTMONTAGE“ TARTLER Zelte AG (Ausgabe 08/2005)**

01. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu diesen „Besonderen Mietbedingungen“ und den umseitig aufgedruckten „Allgemeinen Mietbedingungen für Zelte“ des Bundesverbandes Konfektion Technischer Textilien e.V. (Ausgabe: 05/2005).
02. Allen **genannten Nettopreisen** ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Alle Preise gelten nur für den **zuerst** und explizit **genannten Mietzeitraum** und **Zeltkomplex**. Spätere Änderungen der Mietzeit oder der Zeltgrößen, bedingen die Erstellung neuer Kalkulationen, da diese sowohl auf verschiedenen Saisonrabatten als auch auf der m<sup>2</sup>-Gesamtfläche, der Zelttypen und des Zubehörs aufbauen. Sämtliche **Genehmigungen** (z.B. Baugenehmigung) sind vom Mieter zu veranlassen. Sämtliche Abgaben und Gebühren trägt der Mieter. Die Vermietung der Zeltanlage erfolgt **OHNE Notausgangsbeschilderung** und **Feuerlöscher**, da diese mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde individuell abgestimmt werden müssen und deshalb bauseits durch den Mieter zu stellen sind.
03. Bei unserer Kalkulation sind wir von einem **ebenen, gut verdichteten, für Zeltanlagen bebaubaren Gelände ausgegangen**. Höhenunterschiede bis ca. 30cm werden mit normalem Unterpallungsmaterial, sowie an den Eingängen mit standardisierten Anrampungen der Größe 2x1m ausgeglichen. Größere Höhenunterschiede können von uns gegen gesonderte Berechnung ebenso ausgeglichen werden. Alle Auflagen bei der Gebrauchsabnahme hinsichtlich der ungünstigen Platzverhältnisse (z.B. Gefälle, Tragfähigkeit des Untergrundes, seitliche Verkleidung des Fußbodenunterbaus), sind vom Mieter zu vertreten und zu erfüllen. Die **Anordnung der Zeltanlage, Zufahrtmöglichkeiten** und **Versorgungsleitungen** im Grund, sind bei einer **Ortsbegehung VOR Auftragsbestätigung** durch den Mieter **eindeutig** anzuzeigen. Ein Erdleitungsplan ist vom Mieter spätestens zwei Tage vorher zu stellen. Sollten wider Erwarten diverse Kabelleitungen und Rohre im Erdreich verlegt sein und bei der Montage der Zelthalle beschädigt werden, entbindet der Mieter die TARTLER Zelte AG von jeglicher Haftung.
04. Wenn nichts Anderes vereinbart, erfolgen die An- und Abtransporte der kompletten Zeltanlage und des Zubehörs durch den Vermieter, zu den **vom Vermieter festgesetzten und verbindlichen Terminen**. Diese gelten auch bei vereinbarter Selbstabholung und Rücklieferung durch den Mieter. Die Mitteilung der Montage- und Transporttermine an den Mieter gilt auch hinsichtlich der Mietzeit als Bestandteil des Mietvertrages. **Zu- und Abfahrtswege**, sowie das **Gelände** selbst müssen im Normalfall für Last- und Sattelzüge bis 38 t Gesamtgewicht sowie für unsere geländefähigen 4-Wege Stapler befahrbar sein. Bedingen Höhere Gewalten wie z.B. Überschwemmung, starker Schneefall oder Unfall während des Transportes eine nicht rechtzeitige Fertigstellung bzw. Rückbau der Zeltanlage, so stellt der Auftraggeber die TARTLER Zelte AG von jeglicher Haftung frei. Für **Flurschäden**, die während des An- u. Abtransportes bzw. während der Auf- u. Abbauphase der Zeltanlage (z.B. durch Verankerung), auf Wegen, Rasenflächen, an Bäumen oder sonstigem Untergrund entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Eine **Endreinigung** des Aufstellplatzes, sowie die Entsorgung des angefallenen Unrats hat der Mieter zu veranlassen. Der Mieter hat für die Auf- u. Abbauphase rechtzeitig für freie Zufahrten und ein geräumtes Aufbaugelände zu sorgen. Wartezeiten und sonstige Aufwendungen, die durch ein nicht geräumtes (z.B. Schnee) oder blockiertes Gelände (z.B. geparkte PKW) entstehen, werden von uns auf Regie verrechnet. Sämtliches **Leergut- und Transportmaterial**, wie z.B. Packkisten, Gitterboxen usw., muß in unmittelbarer Nähe zum Aufbauort kostenfrei und sicher gelagert werden können.
05. Eine **formelle Übergabe** und **Rückgabe** der Zeltanlage im Beisein einer unserer Richtmeister oder Vertreter ist UNBEDINGT durchzuführen. Eine Endreinigung vor Veranstaltungsbeginn (z.B. Staubsaugen des Teppichbodens) führen wir nicht durch, da anschließend auszuführende Gewerke erneut Schmutz verursachen können. Nur die bei Übergabe festgestellten **Mängel** müssen von uns kostenlos beseitigt werden. Nach Übergabe entstandene und die bei Rückgabe festgestellten Mängel oder Schäden, können nach unserem Ermessen berechnet werden.
- Der **Aufbau** etwaiger Inneneinrichtungsgegenstände, die **Platzierung** von Heizungen oder Klimaanlage sowie der Sanitären Einrichtungen erfolgen nur anhand einer vom Kunden im Vorfeld genehmigten Zeichnung. Der Mieter sorgt für ausreichend Strompunkte und Wasserversorgung bis an alle angebotenen Geräte. Die gemieteten Gegenstände müssen gereinigt zurückgegeben werden, ansonsten müssen wir Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung stellen.
06. Das **Bekleben, Beschriften** oder das **Beschädigen** von Gerüstteilen oder **ALLER Verkleidungen** (PVC- Platten, Dachplanen, Vorhänge, Türen, Innendekorationen etc.), sowie **Bohrungen** bzw. **Verschneidungen** aller Art im Fußboden sind strengstens untersagt. Im Schadensfall gehen die Reinigungs-, Reparatur- oder Schadensersatzkosten zu Lasten des Mieters.
07. Die Bildung von **Kondenswasser** im Inneren einer Zeltanlage tritt - unabhängig von der Jahreszeit - bei unterschiedlichen Innen- und Außentemperaturen auf. Das Kondenswasserproblem ist einzig und alleine durch eine fachgerechte Beheizung bzw. Kühlung der Zeltanlage zu erreichen. Für Schäden, die durch herabtropfendes Kondenswasser entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
08. **Regelungen bei WINTERBETRIEB**: Die Zeltanlage muß bei Schneefall mit dem Montagebeginn der Dachplanen bis zum Abbaubeginn so beheizt werden, daß kein Schnee auf der Dachfläche liegen bleiben kann. Alternativ muß das Dach durch den Mieter manuell geräumt werden. Im Schadensfalle haftet der Mieter in vollem Umfang.
09. Alle Zeltanlagen verfügen über eine **Haftpflichtversicherung**, und sind zusätzlich gegen **Feuer- und Sturmschäden** versichert. Sturmschäden sind *i.d. Zeit vom 01.04. bis 01.10 eines jeden Jahres* bis zu EUR 615.000,00 und *i.d. Zeit vom 01.10. bis 01.04. eines jeden Jahres* bis EUR 205.000,00 versichert.
10. Bei längeren Vermietungen können wir Ihnen gegen Berechnung **Servicepersonal** anbieten, welches vor und während Ihrer Veranstaltung evtl. auftretende Probleme (z.B. durch Unwetter) oder gewünschte Änderungen usw. sofort vornehmen kann und der für Sie direkter Ansprechpartner vor Ort ist.
11. **Liefer- & Zahlungsbedingungen & Stornoregelungen:**  
**Lieferung:** Nach Vereinbarung. Verbindliche Bekanntgabe spätestens bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch separate Dispomitteilung.  
**Zahlung:** Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen in Angebot und/oder Mietvertrag getroffen wurden gelten folgende Zahlungsbedingungen:  
**1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 eine Woche vor Aufbaubeginn, 1/3 sofort nach Veranstaltungsende**  
Kommt der Schuldner mit der Zahlung in **Verzug**, so werden Verzugszinsen anhand des aktuellen Zinssatzes für die Dauer des Zahlungsrückstandes mit der letzten Rechnung zusätzlich berechnet. Für **Stornierungen** durch den Mieter müssen **Stormkosten** wie folgt berechnet werden:  
\*bis 2 Monate vor Aufbaubeginn: 10% \* bis 1 Monat vor Aufbaubeginn: 30% \* bis 2 Wochen vor Aufbaubeginn: 50% \* noch kurzfristiger: 70% \*
12. Für etwaige Schadensersatzansprüche stellt der Auftraggeber die TARTLER Zelte AG schad- und klaglos, sofern die TARTLER Zelte AG entstandene Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

**B. ERGÄNZUNG ZU BESONDERE MIETBEDINGUNGEN „REINE MIETE“**

01. Das Ab- und Aufladen des gesamten Zeltmaterials am Aufstellungsort des Mieters und bei vereinbarter Selbstabholung und Rücklieferung auch im Lager des Vermieters, ist Sache des Mieters. Wird das Zeltmaterial nach dem Abbau nicht rechtzeitig auf die Abholfahrzeuge verladen, so haftet der Mieter für alle eventuellen Schadensersatzansprüche.
02. Der Auf- und Abbau von Zelthallen, Bühnen, Fußboden und Zubehör obliegt dem Mieter. Diese Arbeiten dürfen nur unter Anleitung der vom Vermieter gestellten Richtmeister vorgenommen werden. Der Mieter hat, je nach Zeltgröße, aus Sicherheitsgründen, mindestens die nachfolgend aufgelistete Anzahl an arbeitsfähigen Hilfskräften zu den vom Vermieter festgelegten Terminen zu stellen:  
bei Xtent bis 7,5m Breite: **04 Helfer**  
bei 04m bis 08m Breite: **06 Helfer**  
bei 10m bis 16m Breite: **08 Helfer**  
bei 20m bis 24m Breite: **12 Helfer**  
bei 32m Breite: **16 Helfer**  
ab 40m bis 50m Breite: **20 Helfer**

Mehr als die mindestens geforderte Anzahl an Hilfskräften ist von Vorteil und erleichtert bzw. beschleunigt die Montagearbeiten.

Alle Hilfskräfte sind vom Mieter bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden und mit den nach den Unfallverhütungsvorschriften Nr. 18 „Fliegende Bauten, Schausteller- und Zirkusbetriebe (VBG 72)“ erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu versehen. Sind zu den festgesetzten Terminen genügend Hilfskräfte zur Stelle, so können diese Termine vom Vermieter kurzfristig geändert werden, ohne daß er haftpflichtig gemacht werden kann. Im Falle eines nicht termingerechten Abbaues haftet der Mieter für alle Schadensersatzansprüche.